

Verkündungsblatt 15|2018

Ausgabedatum 18.09.2018

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik	Seite 103
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik	Seite 127
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik	Seite 150
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik	Seite 174
Schließung des Bachelorstudiengangs Gartenbauwissenschaften sowie des konsekutiven Masterstudiengangs Gartenbauwissenschaften	Seite 197
Schließung des Bachelorstudiengangs Pflanzenbiotechnologie	Seite 197

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Landesstipendium Niedersachsen)	Seite 198
--	-----------

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.09.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2018 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. ²In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. ³In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.
- (3) ¹Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. ²Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Physische Geographie und Landschaftsökologie (P) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ³Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. ⁴Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Humangeographie (H) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ⁵Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Humangeographie erstellt werden. ⁶Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte, für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.
- (2) ¹Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 1.N.1 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. ²Die betreffenden Pflichtmodule „Künstlerische Ausbildung Basis 1“, „Ensemble Basis 1“, „Musiktheorie Basis 1“, „Angewandte Musiktheorie 1“, „Musikwissenschaft Basis 1“, „Praktische Grundlagen“ sowie das Modul „Musikpädagogik Basis“ und aus dem Modul „Schlüsselkompetenzen“ den „Bereich A: Sprechen“ müssen bis zum Ende des vierten Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden. ³Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise im Professionalisierungsbereich (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.A-T.2.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.B-T.1.4 beziehungsweise 1.B-T.2.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.A-T.2.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.A-T.2.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1),
 - ein Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.2),
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1.4),
 - einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 1.A).
- ²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1),
 - ein Zweitfach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.2),
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1.4),
 - einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 1.A).
- (4) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (Allgemeiner Teil, Anlage 1.A.1.1) und gegebenenfalls den Bereich Erziehungswissenschaften (Lehramtsbezogener Teil, Anlage 1.A.2.2). ²Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes unter anderem:
- ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten.
- ³Bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes ist das Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" verpflichtend. ⁴Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes unter anderem:
- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
 - ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- ⁵Näheres zu den zu absolvierenden Praktika regelt die Praktikumsordnung.

- (5) ¹Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können statt der der Fachdidaktik zugeordneten Module weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. ²Studierende des Erstfaches Musik und des Zweifaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechendem Umfang wählen.
- (6) ¹Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. ²Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Aufsätze, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausur mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Laborübungen, Mündliche Prüfungen, Musikpraktische Präsentationen, Projektarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Referate, Seminararbeiten, Theaterpraktische Präsentationen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-T in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-T eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des

jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbenene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.B-T.1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.B-T.1.4 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-T genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 beziehungsweise bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn im jeweiligen Fach die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Ist die Bachelorprüfung in einem Fach gemäß Absatz 2 endgültig nicht bestanden, besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studiengangs entsprechend Anlage 1 zu wählen mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 5. ³Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung im jeweiligen Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (3)¹Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4)¹Ist eine Prüfungsleistung im Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" nach Anlage 1.A.2.2 endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.
- (5) Die gesamte Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.B-T.1.4 gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.
- (6)¹Ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik gemäß § 2 Absatz 2 nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule für Musik, Theater und Medien hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 8 Absatz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich auf Antrag über die in den Anlagen 1.A-T im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie gegebenenfalls Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) Eine an einer inländischen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird im Fach Musik ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-T vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag

unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.

- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-T zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte beziehungsweise bei Wahl des Erstfachs Musik 180 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.B-T.1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen. ⁴Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- (1) ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.
- (2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁷Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.
- ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-T aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-T in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-T genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.A-T.2.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A-T erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5)¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)¹Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6)¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung in der Fassung vom 16.02.2017 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie des Senats der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben haben und nach der gemeinsamen Prüfungsordnung in der Fassung vom 16.02.2017 studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die in Anlage 1.G.1.4 genannten Sprachnachweise, als Zulassungsvoraussetzung zum Modul Bachelorarbeit des Faches Evangelische Theologie, sind ab dem Wintersemester 2019/2020 nachzuweisen.

Verzeichnis der Anlagen**Anlage 1:****Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer**

- 1.A Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil 1.A.1 und Lehramtsbezogener Teil 1.A.2)
- 1.B Biologie
- 1.C Chemie
- 1.D Darstellendes Spiel
- 1.E Deutsch
- 1.F Englisch
- 1.G Evangelische Theologie
- 1.H Geographie
- 1.I Geschichte
- 1.J Informatik
- 1.K Katholische Theologie
- 1.L Mathematik
- 1.M Medienmanagement
- 1.N Musik
- 1.O Philosophie
- 1.P Physik
- 1.Q Politik
- 1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen
- 1.S Spanisch
- 1.T Sport

Die oben genannten Fächer B bis S sind mit Ausnahme des Faches Musik und des Faches Medienmanagement in der Variante Erst- und Zweitfach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-T.1 für das Erstfach und Anlage 1.B-T.2 für das Zweitfach. Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.B-T.2.1 | Pflichtmodule |
| 1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.B-T.2.2 | Wahlpflichtmodule |
| 1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.B-T.2.3 | Wahlmodule |
| 1.B-T.1.4 Bachelorarbeit | |

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
 - 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
 - 3.3 Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum
- entfällt -

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

1.A.1 Allgemeiner Teil

Die erforderlichen Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungsbereichen A und B können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erbracht werden. Für Studierende mit dem Fach Musik ist im Lehrveranstaltungsbereich A der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im ersten und im zweiten Fachsemester verpflichtend.

Ein vierwöchiges Praktikum im Lehrveranstaltungsbereich C ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Praktikum im Lehrveranstaltungsbereich C ist in einem für das Erstfach oder Zweitfach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Studierende mit einem schulischen Studienschwerpunkt leisten ein vierwöchiges Praktikum im Berufsfeld im Umfang von 5 Leistungspunkten ab. Studierende mit einem außerschulischen Studienschwerpunkt können als Ersatz für das Allgemeine Schulpraktikum (im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich) ein weiteres vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten ableisten. Alternativ können diese Studierenden auch ein achtwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs.

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungs-kompetenzen	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich C: Praktikum Berufsfeld-erkundung	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	5-10
Summe						9-14

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.1.4

-entfällt-

1.A.2 Lehramtsbezogener Teil: Erziehungswissenschaft / Psychologie

Anlage 1.A.2.1: Pflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.2.2: Wahlpflichtmodule: Lehramtsbezogener Teil: Erziehungswissenschaft / Psychologie

Die Module der Anlage 1.A.2.2 sind verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	Empfohlen im 2.	-	1 Studienleistung	im Seminar Schule und Unterricht: K 75 oder HA 10-15 (Gewicht 2/3)	6
	Seminar: Schule und Unterricht	Empfohlen im 3.	-	-		
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie	Empfohlen im 2.	-	-	K 60 (Gewicht 1/3)	
Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	Seminar zur Vorbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (1 SWS)	Empfohlen im 4. oder 5.	-	Schriftlicher Praktikumsbericht	-	5
	Allgemeines Schulpraktikum	-	Seminar zur Vorbereitung des ASP			
	Seminar zur Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (1 SWS)	Empfohlen im 5. oder 6.	Seminar zur Vorbereitung des ASP			
Summe						11

Anlage 1.A.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.2.4 Bachelorarbeit

-entfällt-

1.B Biologie

1.B.1 Biologie als Erstfach

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweifach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweifach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“. Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht in den Zweifächern Chemie oder Physik immatrikuliert sind, obligatorisch. Studierende mit den Zweifächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung: Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	4
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	4
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	5
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			2		
Allgemeine Chemie	Vorlesung: Allgemeine Chemie	1 oder 3	-	-	K 120	6
	Praktikum			1		
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2 oder 4	-	-	MP 30 (60%) SA (40%)	6
	Bestimmungsübung			1		
	Exkursionen (3)			1		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung 1: Großlebensräume der Erde	2 oder 4	-	-	K 60	6
	Vorlesung 2: Grundlagen der Ökologie			-		
	Geländeübung			1		
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie	3	-	-	uK 60	3
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biologie	3 oder 4	-	-	uK 120	6
	Übung			-		
	Praktikum	4		1		
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1, 3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1		
	Exkursionen (2)			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mikrobiologie I	Vorlesung: Mikrobiologie I	3 oder 5	-	-	uK 60 oder uKA 60	6	
	Experimentelle Übung			2			
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	4	-	-	K 120 oder KA 120	4	
	Übung			1			
Pflanzenphysiologie (falls Chemie / Physik Zweitfach)	Vorlesung: Pflanzen- physiologie	4	-	-	K 90 oder KA 90	6	
	Experimentelle Übung			1			
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4	-	-	K 60 oder KA 60	6	
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	3 oder 5		-			K 60 oder KA 60 K 60 oder KA 60
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		1			-
Tier- und Human- physiologie I	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie I	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6	
	Experimentelle Übung			1			
Evolution	Vorlesung: Evolution	5	-	-	K 90 oder KA 90	6	
	Seminar			1			
Biochemie der Naturstoffe (falls Chemie Zweifach)	Vorlesung: Biochemie der Naturstoffe	5	-	-	K 90	6	
	Seminar Chemie- praktikum für Biologie- studierende (Vortrag)			1			
Summe						74	

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ sowie „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich muss entweder das Wahlpflichtmodul „Tier- und Humanphysiologie II“ oder das Wahlpflichtmodul „Moderne Methoden der Biologie für Lehramtsstudierende“ belegt werden. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zu den Modulen „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten absolvieren. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	PF	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			-		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			-		
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	-	K 60 (60%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			-	R (40%)	
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie II	6	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Moderne Methoden der Biologie für Lehramtsstudierende	Seminar: Moderne Methoden der Biologie für Lehramtsstudierende	6	-	1	R (50%) und LÜ (50%)	6
	Experimentelle Übung			-		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelor-Studiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						16

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	-	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA mit KO	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.B.2 Biologie als Zweitfach

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie. Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie und Physik gewählt haben, obligatorisch. Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung: Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	4
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	4
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	5
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			2		
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1	-	-	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie	3	-	-	uK 60	3
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biologie	3 oder 4	-	-	uK 120	6
	Übung			-		
	Praktikum			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und	-	-	K 60 oder KA60	6
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	3 oder 5		-		
		3 oder 5			K60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie			1	-	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik, und Exkursion	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1		
	Exkursionen (2)			1		
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2 oder 4	-	-	MP 30 (60%) SA (40%)	6
	Bestimmungsübung / Seminar			1		
	Exkursionen (3)			1		
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie I	5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		

Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie II	6	-	1	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung					
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und –ethik	Seminar 1: Einführung in die Bioethik	6	-	1	HA oder SA (50%)	4
	Seminar 2: Wahrnehmen, Denken, Lernen			-	R und ES (50%)	
Summe						50

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologie-didaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die fachdidaktischen Anteile durch Module aus den Modulkatalogen des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzen. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung: Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	PF	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			-		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			-		
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	-	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			-		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelor-Studiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						10

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.2.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.C Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

1.C.1 Chemie als Erstfach

Studierende mit dem Zweifach Mathematik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen, Studierende mit dem Zweifach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ und des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 4 – 9 Leistungspunkten belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" herangezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	1 1	-	K 120	-	-	8
Allgemeine Chemie 2	EÜ + S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	-	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I EÜ + S (5 SWS) Analytische Chemie I	1 2	-	Ü Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II EÜ + S (5 SWS) Analytische Chemie II	2 2	-	Ü Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2 2	-	K180	-	-	5
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt	2 2	-	K180	-	-	7

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3 3	-	K180	-	-	6
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ + S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossenes Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	6
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ + S (9 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt		Abgeschlossenes Ü + S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4 4 4	Abgeschlossenes Ü + S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	9
Rechenmethoden der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I Übung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1 1	-	K 120	-	-	5
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1 1	-	K 120	-	-	4
Ersatzmodul Rechenmethoden der Chemie 1/ Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 9 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	4-9
Summe							80

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaften/ Psychologie“ und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 Leistungspunkten ersetzen, sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	regelmäßig, aktive Teilnahme, Portfolio	-	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	-	regelmäßig, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz- übungen	-	HA oder PF	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		regelmäßig, aktive Teilnahme, Portfolio			
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 – 6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 - 26

Anlage 1.C.1.3 Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.C.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		5 oder 6	mindestens 110 Leistungspunkte	eine Studienleistung	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.C.2. Chemie als ZweitfachAnlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Erstfach Mathematik oder Physik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	1 1	Keine	K 120	keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	EÜ+S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	Keine	Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I EÜ+S (5 SWS) Analytische Chemie I	1 2	Keine	Ü Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II EÜ+S (5 SWS) Analytische Chemie II	2 2	Keine	Ü Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Rechenmethoden der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I Übung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1 1	Keine	K 120	Keine	Keine	5
Ersatzmodul Rechenmethoden der Chemie 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 5 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	5
Summe							34

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 26 Leistungspunkten zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2 für Lehramt“, „Experimentalphysik 1“;
- „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 für Lehramt“;
- „Physikalische Chemie 1 für Lehramt“ und „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Erstfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“ durch andere Module aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie ersetzt werden.

Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ andere Module im Umfang von 4 Leistungspunkten belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2 2	Keine	K180	Keine	keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossenes Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	7
	Seminar (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	4		Haus- und Präsenzübungen			
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I	2 2	Keine	K180	Keine	keine	7

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (9 SWS) Physikalische Chemie I		Abgeschlossenes Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3 3	Keine	K180	Keine	keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4 4	Abgeschlossenes Ü+S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	10
	Seminar (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	5		Haus- und Präsenzübungen			
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1 1	Keine	K 120	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtvolumen von 4 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	4
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	Keine	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	keine	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	Keine	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	keine	HA oder PF	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio			

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 16 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 – 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	6 - 16

Anlage 1.3

- entfällt -

Anlage 1.4 Bachelorarbeit

- entfällt -

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTH), Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15	8
	Übung Veranstaltungstechnik					
	Seminar Reflexion theatraler Praxis					
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 <i>bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden</i> oder K 120	10
	Seminar Einführung Theatertheorie					
	Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)					
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	Übung Aufführungsanalyse	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 <i>bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden</i> oder K 120	8
	Seminar Dramenanalyse					
	Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters					
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 oder Ü15 (unbenotet)	5
	Übung Spielleitung					
M 8 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	2./4./6.	-	-	AA 5 (unbenotet)	6
	Seminar oder Kolloquium					
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4.-5.	-	-	TP 15 und AA 8-10 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	9
Summe						56

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen, ebenso die Module „M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis“ und „M 9.1 Eigenstudium“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso das Projektmodul „M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis“ und Vertiefungsmodul „M 9.2. Eigenstudium“. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall ist es auch möglich, das Projektmodul „M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis“ mit dem Vertiefungsmodul „M 9.1 Eigenstudium“ anstatt „M 9.2 Eigenstudiums“ zu kombinieren. Darüber hinaus kann das Modul „M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel“ belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
Oder						
M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 größeres Projekt	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	18
	Kolloquium als Probenreflexion und Seminar					
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
Oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.1 Eigenstudium (wenn 3.1 studiert wurde)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	MP 15 mit DO : (unbenotet)	12
	Kolloquium					

Oder						
Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außerschulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	MP 15 mit DO (unbenotet)	6
	Kolloquium					
M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel	2 Lehrveranstaltungen	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10	10
Summe:						34-50

Anlage D.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage D.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.D.2 Darstellendes Spiel als ZweifachAnlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15	8
	Übung Veranstaltungstechnik					
	Seminar Reflexion theatraler Praxis					
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 <i>bei oder in Absprache mit einer/m der haupt-amtlich Lehrenden oder K 120</i>	10
	Seminar Einführung Theatertheorie					
	Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)					
M 12 Eigenstudium und Exkursion	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium		-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	MP 15 mit DO (unbenotet)	10
	Exkursion von 3 Tagen					
Summe						50

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul „M 9.2 Eigenstudium“ belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
Oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.2 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	MP 15 mit DO (unbenotet)	6
	Kolloquium					
Summe:						0-16

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.D.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-5, S 2-7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

1.E.1 Deutsch als Erstfach

Anlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10–15 od. MP 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung ** od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 2.2: HA 10–15 od. MP 20–30 oder PR/A 5–10 od. PR 20	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. MP 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10-15 od. MP 20–30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. MP 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 Leistungspunkten) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier Wahlpflichtmodule absolvieren (im Umfang von je 10 Leistungspunkten), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul studiert und als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsberichts das Modul „Wissenschaftliche Praxis“ (6 Leistungspunkte) belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20-30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20-30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	Seminar					
L 5 Projekt	1 - 2 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20-30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. MP 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. MP 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache	S 7.1 TheorieSeminar	ab 3.	Für S7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	S 7.2 PraxisSeminar					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	–	6
Summe						40-56

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule: -entfällt-

E.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6.	mindestens 110 Leistungspunkte und Abschluss der Module S1 und L1	-	BA 30–40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.E.2. Deutsch als Zweifach

Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10-15 od. MP 20-30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 2.2 : HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. MP 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10-15 od. MP 20–30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. MP 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt mssen ein Modul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) whlen. Studierende mit auerschulischem Schwerpunkt knnen ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 Leistungspunkte) als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen fr die Zulassung	Studienleistung	Prfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	Seminar					
L 5 Projekt	1 – 2 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache	S 7.1 TheorieSeminar	ab 3.	Fr S 7: S 1 und S 2. Fr S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	S 7.2 PraxisSeminar					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewhlten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung		6
Summe						0-16

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule

-entfllt-

Anlage 1.E.2.4: Bachelorarbeit

-entfllt-

1.F Englisch

1.F.1 Englisch als Erstfach

Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	HA 3000 oder PR/AA 2000 oder K/KA 90 oder MP 20	10
	LingF4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	5
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						80

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ist je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens ein Modul zu belegen.

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolvieren sowie das Modul „Advanced Elective“ (10 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	4-6	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						10 - 26

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	110 LP, die den erfolgreichen Abschluss der Module Foundations Linguistics, Foundations Literature and Culture sowie Foundations Language Practice nachweisen.	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.F.2 Englisch als Zweifach

Anlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	HA 3000 oder PR/AA 2000 oder K/KA 90 oder MP 20	15
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
	LingF4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						50

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen. Zudem kann als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 5	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						10 - 16

Anlage 1.F.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Themenmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch und das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens vier Exkursionstage zu absolvieren.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung (Fächerübergreifender Bachelor)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1 Studienleistung	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1 Studienleistung	HA 15	5
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 3a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 4a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5

Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Studienleistung	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	PF	10
	TM 1b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1 Studienleistung	PR 20	5
Summe						90

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Wahlpflichtmodule des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative das Themenmodul 2 (10 Leistungspunkte) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 2 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung (Wahlpflichtmodul)	TM 2a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	PF	10
	TM 2b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 2c Religionspädagogik					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	HA 15	6
Summe						0-16

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.1.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.G.2 Evangelische Theologie als Zweifach

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch belegt wird.

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung (Fächerübergreifender Bachelor)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1 Studienleistung	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	1 Studienleistung	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Studienleistung	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für sReligionsunterricht					
Summe						60

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen		HA 15	6
Summe						0-6

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage G.2.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.H. Geographie

1.H.1 Geographie als Erstfach

Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2		Zwei SM: Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2SWS); Exkursion	1	-	Drei SM: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 120	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2SWS); Seminar (2SWS); Exkursion	2	-	Zwei SM: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30); K 90 (70%)	8
G.4 Fachmethodik I	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SM in Statistik und Datenpräsentation	K 60 Statistik (50%); PR Datenpräs. (50 %)	8
G.5 Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SM in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen / Regionale Geographie (Propädeutikum)	Seminar	1	-	Eine SM	R oder HA	5
Summe						52

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt mindestens 38 Leistungspunkte erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie (P) und Humangeographie (H) müssen jeweils mindestens 8 Leistungspunkten erworben werden.
- Für die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (P.1, H.5 oder H.6).
 - Zwei Module aus P.9, P.10, H.10 bis H.14 müssen belegt werden.
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (P.4, H.7 oder H.8).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. Insgesamt können als Ersatz 6-16 Leistungspunkten aus den Bereichen P und H belegt werden.

Anlage 1.H.1.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.1 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Eine SM	R	8
P.2 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländeübung	ab 3	Modul G.1	Eine SM	SA oder AA	16
P.3 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 3	Modul G.5	Je eine SM in Teil 1 und Teil 2	K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 4			K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
P.4 Zweiwöchige Exkursion	Seminar; Exkursion	ab 3	Modul G.1	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	10
P.6 Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 3	-	Je eine SM im Seminar und im Geländeübung	R im Seminar (50%); LÜ in Laborübung (50%)	12
P.7 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SM	HA oder R oder AA	4

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
P.8 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SM	HA oder R oder AA	4
P.9 Angewandte Physische Geographie und Landschafts- ökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.1.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.1 Statistische Regionalanalyse	Vorlesung (2SWS); Seminar (2 SWS)	3	Modul G.4	Eine SM	K 90	6
H.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	Quantitative Sozial- forschung: Seminar/ Übung (2 SWS), Geländeübung; Qualita- tive Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung	3	Modul G.4	Zwei SM (je eine im quantitativen und im qualitativen Teil)	K 90	8
H.3 Studienprojekt Kultur-/ Sozial- geographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Module G.2 und G.4	Eine SM	R	8
H.4 Studienprojekt Wirtschafts- geographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Module G.3 und G.4	Eine SM	R	8
H.5 Hauptseminar Kultur-/ Sozial- geographie	Seminar (2 SWS, Som- mersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.2	Je eine SM in jedem Semi- nar	R	10
H.6 Hauptseminar Wirtschafts- geographie	Seminar (2 SWS, Som- mersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.3	Je eine SM in jedem Semi- nar	R	10
H.7 Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozial- geographie	Seminar (1SWS); Exkursion	4	Modul G.2	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	5
H.8 Einwöchige Exkursion in der Wirtschafts- geographie	Seminar (1SWS); Exkursion	4	Modul G.3	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	5
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial- geographie A	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial- geographie B	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschafts- geographie	Vorlesung (2SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschafts- geographie A	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschafts- geographie B	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	PF	5
	Seminar (2SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2SWS)	ab 3		R		

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.H.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie u. Landschaftsökologie, Humangeographie oder Fachdidaktik	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA (80%) und KO (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

1.H.2 Geographie als Zweifach

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2	-	Zwei SM; Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SM: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 120	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SM: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30%); K 90 (70%)	8
G.4a Fachmethodik I für Zweifach Geographie	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SM in Statistik und Datenpräsentation	PR in Datenpräsentation	6
G.5 Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SM in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen/ Regionale Geographie (Propädeutikum)	Seminar	1	-	Eine SM	R oder HA	5
Summe						50

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweifach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ sowie als Ersatz der Fachdidaktik-Module weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 – 16 Leistungspunkten aus den Bereichen P und H absolvieren.

Anlage 1.H.2.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.9 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.2.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozialgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozialgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	PF	5
	Seminar (2 SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		

Anlage 1.H.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.I Geschichte

1.I.1 Geschichte als Erstfach

BM = Basismodul, VT = Vertiefungsmodul

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich muss mindestens eine Studienleistung als Hausarbeit erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR 20 oder MP 20 oder PF 20	10
Summe						60

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 1.I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt sind das Modul „Fachdidaktik“ und zwei Vertiefungsmodule verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen mindestens drei Vertiefungsmodule belegen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Vertiefungsmodul studiert werden. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „ Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens eine Prüfungsleistung als Hausarbeit abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule mindestens zwei unterschiedliche zeitliche Perioden vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Regionen-geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.	-	PR 20	-	6
Summe:						30-46

Anlage 1.I.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung (1 SWS)	Ab 5.	mindestens 110 Leistungspunkte, inkl. BM-Module und 2 Wahlpflichtmodule		BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.1.2 Geschichte als Zweifach

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.1.2.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich muss mindestens eine Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Summe						50

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 1.1.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können stattdessen ein Vertiefungsmodul belegen und das Modul „Erziehungswissenschaft/Psychologie durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens eine Prüfungsleistung als Hausarbeit abgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Regionen-geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffent-lichkeit/ Geschichts-kultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
Forschungslern-modul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.	-	PR	-	6
Summe						0-16

Anlage 1.1.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.1.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.J Informatik

Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

1.J.1 Informatik als Erstfach

Anlage 1.J.1.1: Pflichtmodule

Bei Wahl der Fächerkombination Informatik (Erstfach) und Mathematik (Zweifach) muss statt des Moduls „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematische Grundlagen	Lineare Algebra A	1	-	1 Studienleistung	-	15
	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	10
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Rechnersysteme	Grundlagen digitaler Systeme	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Grundlagen der Rechnerarchitektur	4	-	-	K oder M	
Betriebssysteme	Praktische Einführung in Betriebssysteme	1	-	1 Studienleistung	-	5
Programmierung und Programmiersprachen	Einführung in das Programmieren für Lehramt	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen	Datenstrukturen und Algorithmen	3	-	1 Studienleistung	-	15
	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3	-	-	K oder M	
	Komplexität von Algorithmen	4	-	1 Studienleistung	-	
Große Software-Systeme	Grundlagen der Software-Technik	5	-	-	K oder M	5
Informatik und Gesellschaft	Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	-	1 Studienleistung	-	3
Anwendungen und Auswirkungen	Grundlagen der Datenbanksysteme	4	-	-	K oder M	10
	Grundlagen der IT-Sicherheit	5	-	1 Studienleistung	-	
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Fachdidaktik der Informatik	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder M	5
	Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Praxis	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K oder M	3
Summe						75 - 80

Anlage 1.J.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 10 LP bzw. bei Mathematik als Zweifach im Umfang von 15 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Data Mining	Data Mining I	1-6	-	-	K oder M	5
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1-6	-	-	K oder M	5
Datenbanken	Datenbanksysteme II	1-6	-	-	K oder M	5
Information Retrieval	Foundations of Information Retrieval	1-6	-	-	K oder M	5
Rechnernetze	Rechnernetze	1-6	-	-	K oder M	5
Digitalisierungen der Elektronik	Digitalisierungen der Elektronik	1-6	-	-	K oder M	5
Modellierung	Modellierung des dynamischen Verhaltens von Systemen	1-6	-	-	K oder M	5
Software Engineering	Software-Qualität	1-6	-	-	K oder M	5
Verteilte Systeme	Grundlagen der Medizinischen Informatik	1-6	-	-	K oder M	5
Programmieren I	Programmieren I	1-6	-	-	K oder M	5
Programmieren II	Programmieren II	1-6	-	-	K oder M	5
Summe						10-15

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	Bachelor-Kolloquium	6	mindestens 110 LP	KO	BA	10
Summe						10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.J.2 Informatik als Zweifach

Anlage 1.J.2.1: Pflichtmodule

Bei Wahl der Fächerkombination Mathematik(Erstfach) und Informatik (Zweifach) muss statt dem Modul „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematische Grundlagen	Lineare Algebra A	1	-	1 Studienleistung	-	15
	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt	Diskrete Strukturen	2	-	1 Studienleistung	-	10
	Logik und formale Systeme	2	-	-	K oder M	
Rechnersysteme	Grundlagen digitaler Systeme	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Grundlagen der Rechnerarchitektur	4	-	-	K oder M	
Programmierung und Programmiersprachen	Einführung in das Programmieren für Lehramt	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen (ZF)	Datenstrukturen und Algorithmen	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3	-	-	K oder M	
Informatik und Gesellschaft	Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	-	1 Studienleistung	-	3
Anwendungen und Auswirkungen (ZF)	Grundlagen der Datenbanksysteme	4	-	-	K oder M	5
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2
Fachdidaktik der Informatik	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder M	5
	Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Praxis	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K oder M	3
Summe						55-60

Anlage 1.J.2.2: Wahlpflichtmodule

Ausschließlich bei der Wahl der Fächerkombination Mathematik (Erstfach) und Informatik (Zweifach) muss das Modul „Komplexität von Algorithmen (ZF)“ belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Komplexität von Algorithmen (ZF)	Komplexität von Algorithmen	1-6	-	-	K oder M	5
Summe						5

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.K Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

1.K.1 Katholische Theologie als Erstfach

Anlage 1.K.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch- theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religi- onspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegen- wart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik –verantwor- tete Gestaltung des per- sönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						74

Anlage 1.K.1.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen stattdessen das Vertiefungsmodul 7 ableisten. Zusätzlich können diese Studierenden weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	4-5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul	6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Summe						16-32

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.K.2 Katholische Theologie als Zweifach

Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						38

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	4-5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Summe						12-28

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.L Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.L.1 Mathematik als Erstfach

Anlage 1.L.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1	-	Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2	-	Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1	-	Ü	uK	10
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Math.	Ab 5	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4	-	Ü	K	10
Summe						70

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen.

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 Leistungspunkte), sowie das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	HA oder K oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder PF oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF	HA oder PF oder AA oder MP	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		6
Summe						20-36

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule: -entfällt-

Anlage 1.L.1.4: Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10
	Seminar	4 oder 5		SM	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.L.2 Mathematik als Zweifach

Anlage 1.L.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1	-	Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2	-	Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1	-	Ü	uK	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						40

Anlage 1.L.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module Einführung in die Fachdidaktik Mathematik und Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	K oder HA oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF		
Summe						10

Es ist das Modul „Algebra I“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für das Modul „Algorithmische Mathematik“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Mathematik	Ab 3	Algebra I	Ü	K oder MP	10
Summe						10

Anlage 1.L.2.3: Wahlmodule:

-entfällt-

Anlage 1.L.2.4: Bachelorarbeit:

-entfällt-

1.M Medienmanagement

1.M.1 Medienmanagement als Erstfach

-entfällt-

1.M.2 Medienmanagement als Zweitfach

Anlage 1.M.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	K 60	6
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien 2 SWS Vorlesung	2.			K 60	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik 2 SWS Seminar	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	R 40 mit Ausarbeitung	3
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung 2 SWS Vorlesung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	K 60 oder MP 20	6
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung 2 SWS Vorlesung	3.			K 60 oder MP 20	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	K 60 oder MP 20	6
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung 2 SWS Vorlesung	4.			K 60 oder MP 20	
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management 2 SWS Vorlesung / Übung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	K 45 und PR 15 oder K 60	6
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements 2 SWS Vorlesung /Übung	2.			K 45 und PR 15 oder K 60	
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung 2 SWS Vorlesung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	K 60 oder MP 20	3
7. Seminarleistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	4.und 5.	Zulassung zum Studium	Fünf benotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungsnachweise in dem Teilmodul 7.6	R 3 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungsforschung 2 SWS Seminar oder Projekt	5.			R 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	3
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	3.bis 5.			R 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.6 Projektstätigkeit	1. bis 5.			P Mitarbeit an einem Studienprojekt	5
Summe						50

Anlage 1.M.2.2: Wahlpflichtmodule: -entfällt-

Anlage 1.M.2.4: Bachelorarbeit: -entfällt-

Anlage 1.M.2.3: Wahlmodule: -entfällt-

1.N Musik

1.N.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1" muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Hauptfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang und Komposition. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.

Als Nebenfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Nebenfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang.

Das Nebenfach Gesang wird in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	MU 15 oder MP 20 oder SA oder K 120	8
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	MU	-	4
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	MU	-	4
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	MU	-	1
Summe						17

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 2" werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1", fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.

Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache

mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.

Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Zuwahlfach 1/I kann -soweit nicht bereits Schwerpunktfach- eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule gewählt werden. Das Zuwahlfach 1/I kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2, Angewandte Musiktheorie 1 und 2 sowie Musiktheorie Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

Die Belegung der Teilmodule Chorsingen I+II soll möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MU 15 oder MP 20 oder SA oder K	5	9
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MU	MU 10	2	
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MU	MU 10	2	
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	MU 20 oder MP 20 oder SA oder K 180	5	8
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	MU 15 oder MP 15 oder SA	3	
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	2	7
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	SA	2	
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	2	
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2.	-	MU	-	1	
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	MU	-	2	9
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.	-	1	MU 25	5	
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	MU	-	2	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	MU	-	2	9
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.	-	1	MU	5	
	Chor-/Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	MU	-	2	
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	SA oder K 120	5	
Angewandte Musiktheorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	K 60 oder MP 15	2	5
	TbK I je 0,5 SWS; Einzelunterricht	1. und 2.	-	1		3	
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS; Gruppenunterricht	3. und 4.	Musiktheorie I	1	SA oder K 120	5	
Angewandte Musiktheorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS ; Gruppenunterricht	3. und 4.	GH I	1	MU 30 (Kombinationsprüfung)	2	5
	TbK II je 0,5 SWS; Einzelunterricht	3. und 4.	TBK I	1		3	
Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	K 120 (Teilprüfung im 1. und 2. Semester)	5	
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS; Seminar	1. oder 2.	-	HA	-	3	
Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	R oder K	HA 7-10 Seiten	3	6
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft) 2 SWS, Seminar	3. bis 8.	-	R		3	
Musikpädagogik Basis	Interdisziplinäres Projektseminar 2 SWS	1. bis 4.	-	1	-	3	8
	Musikpädagogik I 2 SWS; Seminar	1. oder 2.	-	1	-	2	
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis 4.	-		HA 7-10 Seiten	3	
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	R	HA 12-15 Seiten	3	6
	Musikwissenschaft I V 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	-	R		3	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS; Gruppenunterricht	5. und 6.	Musiktheorie I+II	1	K 180	5	7
	Analyse I je 1 SWS; Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	2	
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS; Gruppenunterricht	1. oder 2.	-	1	-	1	7
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	K 60 und MP 15	-	2	
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	SA	-	2	
	Schlagzeug je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	2	

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktzahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktzahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktzahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktzahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o.g. Kriterien individuell aus, ob er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind-

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3.Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4.Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1(I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung III ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Profil 1	Aus dem Angebot des FÜBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	
Profil 2	Aus dem Angebot des FÜBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	
Profil 3	Aus dem Angebot des FÜBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	3	6
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R		3	

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule: -entfällt-

Anlage 1.N.1.4: Bachelorarbeit

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar	8.	mindestens 180 Leistungspunkte und bestandene Zwischenprüfung	R oder HA	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.N.2 Musik als Zweitfach: -entfällt-

1.O. Philosophie

1.O.1. Philosophie als Erstfach

Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungslei- stung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik, Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	1-2 oder 3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Vorlesung, aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne					
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3-4	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 20	10
Summe						70

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul „Fachdidaktik“ verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagemodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagemodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagemodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 30	6
Summe						20-36

Anlage 1.O.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.1.4: Bachelorarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	1 Studienleistung	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.O.2 Philosophie als Zweifach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
Summe						50

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweifaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 30	6
Summe						0-16

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.P Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
 - (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.P.1 Physik als Erstfach

Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1	-	Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2	-	Ü und LÜ	K	12
Theoretische Physik A	Theoretische Physik A Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	uK	7
Theoretische Physik B	Theoretische Physik B Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	uK	7
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		LÜ		
	Grundpraktikum III	Ab 4		LÜ		
Theoretische Physik C	Theoretische Physik C Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10
Physik Präsentieren	Proseminar	Ab 3	-	SM	-	4
Summe						64

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module „Einführung in die Festkörperphysik“, „Kohärente Optik“, „Atom- und Molekülphysik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen. Darüber hinaus ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen.

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I+II“ (10 Leistungspunkte) sowie das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 4	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4	-	PF und Ü	-	10
	Lernen von Physik	5				
	Lehren von Physik	5	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.				
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtvolumen von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtvolumen von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtvolumen von mindestens 6 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		6
Summe						26-42

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.P.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraus- setzung entsprechend Anlage 1.B- S.1.4. des gewählten Zweifaches	-	BA	10
	Seminar			SM	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.P.2 Physik als Zweifach

Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1	-	Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2	-	Ü und LÜ	K	12
Theoretische Physik A	Theoretische Physik A Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	uK	7
Theoretische Physik B	Theoretische Physik B Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	uK	7
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne -Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		LÜ		
	Grundpraktikum III	Ab 4		LÜ		
Summe						50

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II“ im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik oder dem gewählten Erstfach absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik	4	-	PF und Ü	-	10
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SM	-	
	Lehren von Physik	5		PF und SM		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lehren und Lernen von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik	10
Summe						0-10

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.P.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.Q Politik

1.Q.1 Politik als Erstfach

Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“					
Summe						50

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erstfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						40-56

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule: -entfällt-

Anlage 1.Q.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens. 110 Leistungspunkte	1 Studienleistung	BA 30	8
					MP 30	2

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine mündliche Prüfung.

1.Q.2 Politik als ZweifachAnlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“					
Summe						40

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 Leistungspunkten studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweifach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						10-26

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

R Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Anlage R.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach**Anlage R.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar (Regel) oder Vorlesung	1.- 2.	-	1 SM pro LV	HA 10-15	15
	2 Seminare					
EF Religionswissenschaft	Vorlesung mit Tutorium	1.-2.	-	1 SM pro LV	K 90 oder PF	15
	Seminar					
	Seminar					
VT Religionen und Weltanschauungen	2 Seminare	Ab 3.		1 SM pro LV	R 25 oder MP 20	10
VT Religionswissenschaft	2 Seminare	Ab 3.		1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
Summe						50

Anlage R.1.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage R.1.2.a): Kompetenzbereich Werte und Normen

Das Modul Fachdidaktik ist verpflichtend. Außerdem müssen die drei Wahlpflichtmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Grundlagen der Praktischen Philosophie“, „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das Modul „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie (Institut für Philosophie)	2 Seminare	Ab 3.	-	1 SM pro LV	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 3.	-	1 SM pro LV	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich (Institut für Soziologie)	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 3.	-	1 SM pro LV	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Summe						40

Anlage R.1.2.b): Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im fachwissenschaftlichen **Kompetenzbereich Religionswissenschaft** müssen mindestens vier Wahlpflichtmodule belegt werden. Es sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ und „Methoden der qualitativen Religionsforschung“ zu studieren. Zudem können weitere Module wie „Religion im lokalen Kontext“, „Spracherwerb“, „Geschichte der Philosophie“ (Institut für Philosophie), „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“ (Institut für Soziologie) oder „Fachdidaktik“ belegt werden.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das EF „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ (Institut für Soziologie) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar, Projektarbeit unter Supervision	Ab 3.		1 SM Pro LV	PR 25	10
Spracherwerb	Sprachkurse im Umfang von 4 SWS	Ab 1.	-	1 SM pro LV	Keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (Institut für Soziologie)	Vorlesung	3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder MP 20	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 SM pro LV	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich (Institut für Soziologie)	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung	Ab 3.	-	1 SM pro LV	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Summe						40-66

Anlage R.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage R.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltung	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Ab 5.	110 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflichtmodulen	-	BA	10

Anlage R.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweifach**Anlage R.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar (Regel) oder Vorlesung	2.-3.	-	1 SM pro LV	HA 10-15	15
	2 Seminare					
EF Religions-wissenschaft	Vorlesung mit Tutorium	1.-2.	-	1 SM pro LV	K 90 oder PF	15
	Seminar					
	Seminar					
VT Religions-wissenschaft	2 Seminare	Ab 3.		1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
VT Religionen und Weltanschauungen	2 Seminare	Ab 3.		1 SM pro LV	R 25 oder MP 20	10
Summe						50

Anlage R.2.2 Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage R.2.1.a) Kompetenzbereich Werte und Normen

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10
Summe						10

Anlage R.2.2.b) Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Sofern die fachspezifische Anlage des Erstfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Erstfaches auch durch Module des Zweifaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende eines der sechs fachwissenschaftlichen Module wählen („Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“, „Religion im lokalen Kontext“, „Methoden der qualitativen Religionsforschung“, „Fachdidaktik“ oder „Spracherwerb“).

Zudem können Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das EF „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ (Institut für Soziologie) wählen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder HA 7-10	10
Spracherwerb	Sprachkurse im Umfang von 4 SWS	Ab 1.	-	1 SM pro LV	Keine	10
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar, Projektarbeit unter Supervision	Ab 3.		1 SM pro LV	PR 25	10
Fachdidaktik	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	Ab 4.	EF Religionswissenschaft und EF Religionen und Weltanschauungen	1 SM pro LV	R 25 oder MP 20 oder PF	10
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (Institut für Soziologie)	Vorlesung	3.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K 60 oder MP 20	6
Summe						0-16

Anlage R.2.3: Wahlmodule: - entfällt -**Anlage 1.R.2.4: Bachelorarbeit:** -entfällt-

1.S Spanisch**1.S.1 Spanisch als Erstfach**

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Summe						60

Anlage 1.S.1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen zudem zwei weitere Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“ sowie als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das „Projektmodul“ sowie wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L3.1 (2 SWS) Seminar L3.2 (2 SWS) Seminar	5.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	10
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S3.1 (2 SWS) Seminar S3.2 (2 SWS) Seminar	5.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	10
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.	-	1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder AA oder PF	6
Summe						30-46

Anlage 1.S.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.S.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.S.2 Spanisch als Zweifach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Summe						30

Anlage 1.S.2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen zudem ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) belegen und können ein weiteres Modul (10 Leistungspunkte) sowie das Projektmodul (6 Leistungspunkte) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.	-	1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder AA oder PF	6
Summe						20-36

Anlage 1.S.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.S.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.T Sport

1.T.1. Sport als Erstfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.T.1.1: Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA 5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4-6	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 20	4
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6	-	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1 Studienleistung		

Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10	
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)			Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung		FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8	
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)			Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung		FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8	
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)			Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung		FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)			-	1 Studienleistung		FP 15 (unbenotet)
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-5	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10	
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls		
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)		
Summe						80	

Anlage 1.T.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ belegen. Eine Alternative zum Fachdidaktik-Modul im Zweifach ist für sie ebenso das „Wahlmodul“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik (Schulischer Schwerpunkt)	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Sport in außerschulischen Einrichtungen (außerschulischer Schwerpunkt)	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	10
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
Schwerpunktmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15	6
	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	1-2 Forschungsseminare (4-2 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	5-6	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	10
Summe						10-26

Anlage 1.T.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.T.1.4: Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzung entsprechend Anlage 1.B-R.1.4 des gewählten Zweifaches, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.T.2 Sport als Zweifach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach sind die Nachweise der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze für das Zweifach zu erbringen.

Anlage 1.T.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6		1 Studienleistung	HA15 als Abschluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						24

Anlage 1.T.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ oder das Modul „Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich sind ist im Umfang von 10 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien zu belegen.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Bewegung/ Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						8
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	Exkursion (7-14 Tage)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						10

Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						8
Fachdidaktik (Schulischer Schwerpunkt)	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Sport in außerschulischen Einrichtungen (außerschulischer Schwerpunkt)	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	10
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
Schwerpunktmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15	6
	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						10-16

Anlage 1.T.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.T.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten und Hochschulen vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit.
²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3 Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Variante 1 Meldezeitraum im Wintersemester: 15.11. – 30.11.
 Prüfungszeitraum im Wintersemester: 15.12. – 14.04.
 Meldezeitraum im Sommersemester: 15.05. – 31.05.
 Prüfungszeitraum im Sommersemester: 15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden werden.

⁵Variante 2 Meldezeitraum I im Wintersemester: 15.11. – 30.11.
 Prüfungszeitraum I im Wintersemester: 15.12. – 28.02.
 Meldezeitraum II im Wintersemester: 16.03. – 23.03.
 Prüfungszeitraum II im Wintersemester: 24.03. – 14.04.
 Meldezeitraum I im Sommersemester: 15.05. – 31.05.
 Prüfungszeitraum I im Sommersemester: 15.06. – 31.08.
 Meldezeitraum II im Sommersemester 16.09. – 23.09.
 Prüfungszeitraum II im Sommersemester 24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. - 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

entfällt

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.08.2018 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.09.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1)¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5) Entfällt.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Kolloquien, Klausuren, mündliche Prüfungen, Laborübungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Seminarleistungen sowie zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) Entfällt.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) Eine an einer inländischen Hochschule im Studiengang Informatik bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren**§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.

- (2)¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Informatik-Studiengang, kein Prüfungsanspruch mehr besteht. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3)¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4)¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1)¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2)¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3)¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1)¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen.

⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
- 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modul-übergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1., 1.2. oder 1.3. erforderlichen Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3

3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität vor dem 01.10.2018 in den Studiengang Informatik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Informatik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Anlage 1.1.b): Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Anlage 1.1.c): Kompetenzbereich Grundlagen der Elektrotechnik

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodul

Anlage 1.2.a): Kompetenzbereich Informatik-Vertiefung

Anlage 1.2.b): Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a): Kompetenzbereich Mathematik-Vertiefung

Anlage 1.3.b): Kompetenzbereich Nebenfach

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie in Kompetenzbereiche. Es müssen alle Pflichtmodule der Anlage 1.1. bestanden werden. Es müssen Wahlpflichtmodule in beiden Kompetenzbereichen der Anlage 1.2. bestanden werden. Es können Wahlmodule in beiden Kompetenzbereichen der Anlage 1.3. im Studium angerechnet werden. Jeder der Kompetenzbereiche ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte (LP) mindestens erreicht wurde:

Anlage	Kompetenzbereich	Leistungspunkte Anforderungen
1.1.a	Grundlagen der Informatik	91
1.1.b	Grundlagen der Mathematik	25
1.1.c	Grundlagen der Elektrotechnik	5
1.2.a	Informatik-Vertiefung	15-41
1.2.b	Studium Generale	3-6
1.3.a	Mathematik-Vertiefung	0-15
1.3.b	Nebenfach	0 oder 12-15
1.4	Bachelorarbeit	15
	Gesamtanforderung	180

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K oder MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt gegeben.

Alle Prüfungsleistungen der Anlagen 1.1.a, 1.1.b, 1.1.c, 1.2.a, 1.2.b, 1.3.a und 1.4. sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule1.1.a Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren I	Vorlesung 2 Übung 2	1	LÜ	uK	5
Grundlagen digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1		K 90	5
Programmieren II	Vorlesung 2 Übung 2	2	LÜ	uK	5
Grundlagen der Rechnerarchitektur	Vorlesung 2 Übung 2	2		K 90	5
Logik und formale Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	2		K 90	5
Datenstrukturen und Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Grundlagen der Betriebssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Hardware-Praktikum	Praktikum 4	3		LÜ, unbenotet	5
Komplexität von Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Programmiersprachen und Übersetzer	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Grundlagen der Datenbanksysteme	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Rechnernetze	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Proseminar	Seminar 2	4		SL	3
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung 2 Übung 2	5		K 90	5
Grundlagen der IT- Sicherheit	Vorlesung 2 Übung 2	5		K 90	5
Software-Projekt	Projekt 6	5		LÜ, unbenotet	8
Summe					91

1.1.b Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Modul	Lehr- veranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analysis A	Vorlesung 2 Übung 2	1	Ü	K 90	5
Lineare Algebra A	Vorlesung 2 Übung 2	1	Ü	K 90	5
Analysis B	Vorlesung 2 Übung 2	2	Ü	K 90	5
Lineare Algebra B	Vorlesung 2 Übung 2	2	Ü	K 90	5
Diskrete Strukturen	Vorlesung 2 Übung 2	2	Ü	K 90	5
Summe					25

1.1.c Kompetenzbereich Grundlagen der Elektrotechnik

Modul	Lehr- veranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Elektrotechnische Grundlagen	Vorlesung 2 Übung 2	1		K 90	5
Summe					5

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule1.2.a Kompetenzbereich Informatik-Vertiefung

Es müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden. Es können bis zu 4 Fachmodule Auslandsstudium eingebracht werden. Ein einzelnes Modul hat Leistungspunkte im Bereich von 5-10.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachmodule Auslandsstudium	Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement	5 bis 6	laut Learning Agreement	laut Learning Agreement	5-40
Fachmodul Betriebssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics Labor	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Data Mining	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Datenbanksysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Digitalschaltungen der Elektronik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme Labor	Lehrveranstaltung laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Elektrotechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Energieinformatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Entwurfsautomatisierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Graphische Datenverarbeitung Labor	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog		laut Modulkatalog		5
Fachmodul Informationssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Internettechnologien	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul IT-Sicherheit	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Künstliche Intelligenz	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Mensch-Computer-Interaktion	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Modellierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Logischer Entwurf digitaler Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5

Fachmodul Paralleles Rechnen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Programmierpraktikum	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Rechnerarchitektur	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Simulation	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Software Engineering	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Theoretische Informatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Verteilte Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Summe					15 bis 41

1.2.b Kompetenzbereich Studium Generale

Es müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1-6	laut Modulkatalog, benotet oder unbenotet	laut Modulkatalog, benotet oder unbenotet	3 bis 6
Summe					3 bis 6

Anlage 1.3.: Wahlmodule

1.3.a Kompetenzbereich Mathematik-Vertiefung

Bei Wahl des Kompetenzbereiches müssen Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Numerik A	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	Ü	K 90	5
Stochastik A	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	Ü	K 90	5
Stochastik B	Vorlesung 2 Übung 2	3 bis 6	Ü	K 90	5
Summe					0 bis 15

1.3.b Kompetenzbereich Nebenfach

Es kann mindestens ein Nebenfach gewählt werden. In diesem Nebenfach müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Spalte erworben werden. Ein Nebenfach kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss genau einmal im Studium gewechselt werden.

Es können bis zu zwei Fachmodule Nebenfach Auslandsstudium belegt werden. Jedem solchen Fachmodul ist ein Nebenfach zugeordnet, welches in der nachstehenden Liste enthalten ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebswirtschaftslehre	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Energietechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Informationstechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Kartographie und Fernerkundung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Life Science	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Maschinenbau und Mechatronik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Mathematik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Physik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Volkswirtschaftslehre	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Wasser- und Umweltingenieurwesen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Summe					0 oder 12 bis 15

Anlage 1.4.: Bachelorarbeit

Modul	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	120 LP	KO	BA	15
Summe					15

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die

zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ist. ⁵Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. ³Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KP	Künstlerische Präsentation
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Ergnzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Pröfungszeitrume**

¹Das nach § 3 zustndige Organ legt die Variante fr diesen Studiengang bzw. fr die Fcher dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Pröfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Pröfungszeitrume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Pröfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Pröfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. fr das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. fr das Sommersemester sollen keine Pröfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Pröfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Pröfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Pröfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
	Pröfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. fr das Wintersemester sowie in den Zeiten vom 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. fr das Sommersemester sollen keine Pröfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten/ Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten knnen auerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeitrume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs fr fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Pröfungszeitrume gelten knnen.

⁹Fr die gem Anlage 3.3 zur Pröfungsordnung aufgefhrten Pröfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Pröfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Pröfenden hat in Abhngigkeit zu in Anlage 3.1. gewhlten Varianten fr:

Variante 1:

- bis zum 15.04. fr das Wintersemester,
- bis zum 15.10. fr das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Pröfungszeitraum) /15.10. (zweiter Pröfungszeitraum) fr das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Pröfungszeitraum)/15.04 (zweiter Pröfungszeitraum) fr das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Pröfungsformen im ersten Meldezeitraum

entfllt

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.08.2018 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.09.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5) ¹Entfällt.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Kolloquien, Klausuren, mündliche Prüfungen, Laborübungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten sowie zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) Entfällt.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal

25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbenene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.

- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.

- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Informatik-Studiengang, kein Prüfungsanspruch mehr besteht. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und - soweit vorgesehen - weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen.
⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche
 Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3 oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1., 1.2. oder 1.3. erforderlichen Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3)¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5)¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1)¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2)¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4)¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Informatik vor dem 01.10.2018 eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Informatik

Anlage 1.1: Entfällt

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a): Kompetenzbereich Informatik

Anlage 1.2.b): Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a): Kompetenzbereich Betriebspraktikum

Anlage 1.3.b): Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Anlage 1.3.c): Kompetenzbereich Nebenfach

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Das Studium gliedert sich in Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie in Kompetenzbereiche. Es müssen Wahlpflichtmodule in beiden Kompetenzbereichen der Anlage 1.2. bestanden werden. Es können Wahlmodule in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1.3. im Studium angerechnet werden. Jeder der Kompetenzbereiche ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte (LP) mindestens erreicht wurde:

Anlage	Kompetenzbereich	Leistungspunkte Anforderungen
1.2.a	Informatik	39-87
1.2.b	Studium Generale	3-6
1.3.a	Betriebspraktikum	0 oder 15
1.3.b	Grundlagen der Informatik	0-15
1.3.c	Nebenfach	0 oder 12-15
1.4.	Masterarbeit	30
	Gesamtanforderungen	120

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K oder MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt gegeben wird.

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminare und die Masterarbeit der Anlagen 1.2.a, 1.3.b und 1.4. sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist. Labore und Projekte der Anlagen 1.2.a, 1.3.b sowie das Betriebspraktikum sind unbenotet. Es werden maximal 35 Leistungspunkte aus Laboren und Projekten der Anlage 1.2.a, 1.3.b und dem Betriebspraktikum angerechnet.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule: Entfällt

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

1.2.a Kompetenzbereich Informatik

In diesem Kompetenzbereich müssen 39-87 Leistungspunkte (LP) aus dem „Kompetenzbereich Informatik-Vertiefung“ im Modulkatalog des Masterstudiengangs Informatik gewählt werden. Im Kompetenzbereich werden Module mit je 5 bis 10 LP angeboten, die Vorlesungen, Übungen, Projekte, Seminare und Laborübungen beinhalten können. Vorlesungsmodule von externen Lehrbeauftragten, Seminarmodule und in Ausnahmefällen Projektmodule können außerdem mit 3 bis 4 LP angeboten werden.

Der „Kompetenzbereich Informatik“ beinhaltet mindestens Module zu den Modulgruppen:

- Computational Health Informatics
- Architekturen und Systeme
- Automatische Bildinterpretation
- Datenbanken und Informationssysteme
- Echtzeitsysteme
- Energieinformatik
- Hochfrequenztechnik und Funksysteme
- Intelligente Systeme
- IT-Sicherheit
- Kommunikationsnetze
- Mensch-Computer-Interaktion
- Mixed Signal-Schaltungstechnik
- Multimedia Signalverarbeitung
- Nachrichtenübertragungssysteme
- Simulation
- Software Engineering
- System- und Rechnerarchitektur
- Theoretische Informatik
- Visual Analytics
- Wissensbasierte Systeme

Es müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden.

Es können bis zu 6 Module Informatik-Auslandsstudium eingebracht werden. Ein einzelnes Modul hat Leistungspunkte im Bereich von 5-10.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module der Informatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	39 bis 87
Module Informatik-Auslandsstudium	Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement	1 bis 3	laut Learning Agreement	laut Learning Agreement	0 bis 60
Summe					39 bis 87

1.2.b Kompetenzbereich Studium Generale

Es müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog, benotet oder unbenotet	laut Modulkatalog, benotet oder unbenotet	3 bis 6
Summe					3 bis 6

Anlage 1.3.: Wahlmodule1.3.a Kompetenzbereich Betriebspraktikum

Das Betriebspraktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Es ist durch die „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik geregelt.

Modul	Veranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebspraktikum	Betriebspraktikum	1 bis 3	AA, Kolloquium		15
Summe					15

1.3.b Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachmodul Betriebssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics Labor	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Data Mining	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Datenbanksysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Digitalschaltungen der Elektronik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme Labor	Lehrveranstaltung laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Elektrotechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Energieinformatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Entwurfsautomatisierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5

Fachmodul Informationssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Internet-technologien	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul IT-Sicherheit	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Künstliche Intelligenz	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Mensch-Computer-Interaktion	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Modellierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Logischer Entwurf digitaler Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Paralleles Rechnen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Programmierpraktikum	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modul- katalog		5
Fachmodul Rechnerarchitektur	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Simulation	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Software Engineering	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Theoretische Informatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Verteilte Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Summe					0 bis 15

1.3.c Kompetenzbereich Nebenfach

Es kann mindestens ein Nebenfach gewählt werden. In diesem Nebenfach müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Spalte erworben werden. Ein Nebenfach kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss genau einmal im Studium gewechselt werden.

In jedem Nebenfachmodul können auch Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement aus einem Auslandsstudium mit insgesamt bis zu 15 LP eingebracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebswirtschaftslehre	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Energietechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Informationstechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Kartographie und Fernerkundung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Life Science	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Maschinenbau und Mechatronik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Mathematik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Physik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Volkswirtschaftslehre	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Wasser- und Umweltingenieurwesen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	12 bis 15
Summe					0 oder 12 bis 15

Anlage 1.4.: Masterarbeit

Modul	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	60 LP	KO	MA	30
Summe					30

Anlage 2 Pröfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstandig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht wahrend einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstandige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstandige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Plane bzw. Entwurfsblatter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Pröfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhangig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeföhrt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erlautern die Studierenden darin ihre praktische Tatigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Pröfung

Eine Fachpraktische Pröfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlic der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstandige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder facherübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die

ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ist. ⁵Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. ³Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden werden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten vom 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten/ Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:
Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
 - bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum)/15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

**Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum
entfällt**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.08.2018 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.09.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Technische Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5) *Entfällt.*

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Technische Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Kolloquien, Klausuren, mündliche Prüfungen, Laborübungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten sowie zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) Entfällt.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) Eine an einer inländischen Hochschule im Studiengang Technische Informatik bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren**§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.

- (2)¹Die Zulassung fr Prfungen in Bachelorstudiengngen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Informatik-Studiengang, kein Prfungsanspruch mehr besteht. ²Endgltig nicht bestandene Prfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, fr den die Zulassung beantragt wird, knnen in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3)¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgefhrte Voraussetzungen erfllt wurden. ³ber Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Grnde das nach § 3 zustndige Organ.
- (4)¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfllt sind. ²ber die Nichtzulassung erhlt der Prfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Fr den Antritt zu einer Prfungsleistung und zur Wiederholung einer Prfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zustndige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zustndige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einfhrung des integrierten Campusmanagementsystems die gem Anlage 3.1. aufgefhrten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1)¹Bestandene Prfungsleistungen knnen nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten knnen abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr mglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberhrt. ⁵Als Beginn einer Prfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prfungsleistungen aus Wahlmodulen mssen nicht wiederholt werden; sie knnen durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prfungsleistungen mssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprfungen wiederholt werden.
- (2)¹Wiederholungen von Prfungsleistungen knnen nach Wahl der oder des Prfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prfungsform muss sptestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3)¹In der letzten Wiederholung einer Prfungsleistung darf fr eine tatschlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergnzungsprfung erteilt werden. ²Diese Ergnzungsprfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergnzungsprfung als mndliche Prfung durchgefhrt, muss an der Prfung neben der oder dem Prfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mndliche Ergnzungsprfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundstzlich nicht berschreiten. ⁵Die Ergnzungsprfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergnzungsprfung kann im Falle des Bestehens der Prfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergnzungsprfung ist abgeschlossen, wenn fr die Bewertung der schriftlichen Prfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergnzungsprfung durch das Prfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versumnis, Rcktritt, Fristverlngerung

- (1)¹Der Rcktritt von einer Anmeldung zu einer Prfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prfungsleistung kann bis zum Beginn der Prfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prfungstermin wird als Rcktritt gewertet. ³Als Beginn einer zusammengesetzten Prfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prfungsteils. ⁴Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prfungsteil einer zusammengesetzten Prfungsleistung zurck, gilt dieser Rcktritt fr die gesamte Prfung. ⁵Der Rcktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Grnden zulssig.
- (2)¹Versumt ein Prfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prfungsleistung erst nach deren Beginn zurck, wird die betreffende Prfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prfungsleistung als nicht unternommen, wenn fr das Versumnis oder den Rcktritt wichtige Grnde unverzglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein

ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

(4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modul-übergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1., 1.2. oder 1.3. erforderlichen Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der

GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Technische Informatik vor dem 01.10.2018 eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technische Informatik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Anlage 1.1.b): Kompetenzbereich Grundlagen der Informationstechnik

Anlage 1.1.c): Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodul

Anlage 1.2.a): Kompetenzbereich Informatik-Vertiefung

Anlage 1.2.b): Kompetenzbereich Informationstechnik-Vertiefung

Anlage 1.2.c): Kompetenzbereich Fachübergreifende Vertiefung und Proseminar

Anlage 1.2.d): Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.3: Wahlmodule: Entfällt

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie in Kompetenzbereiche. Es müssen alle Pflichtmodule der Anlage 1.1. bestanden werden. Es müssen Wahlpflichtmodule in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1.2. bestanden werden. Jeder der Kompetenzbereiche ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde:

Anlage	Kompetenzbereich	Leistungspunkte Anforderungen
1.1.a	Grundlagen der Informatik	58
1.1.b	Grundlagen der Informationstechnik	42
1.1.c	Grundlagen der Mathematik	22
1.2.a	Informatik-Vertiefung	15
1.2.b	Informationstechnik-Vertiefung	15
1.2.c	Fachübergreifende Vertiefung und Proseminar	8
1.2.d	Studium Generale	5
1.4	Bachelorarbeit	15
	Gesamtanforderung	180

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K oder MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt gegeben.

Alle Prüfungsleistungen der Anlagen 1.1.a, 1.1.b, 1.1.c, 1.2.a, 1.2.b, 1.2.c, 1.2.d und 1.4. sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule1.1.a Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren I	Vorlesung 2 Übung 2	1	LÜ	Klausur, unbenotet	5
Grundlagen digitaler Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	1		K 90	5
Programmieren II	Vorlesung 2 Übung 2	2	LÜ	Klausur, unbenotet	5
Grundlagen der Rechnerarchitektur	Vorlesung 2 Übung 2	2		K 90	5
Rechnernetze	Vorlesung 2 Übung 2	2		K 90	5
Datenstrukturen und Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Hardware-Praktikum	Praktikum 4	3		LÜ, unbenotet	5
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Grundlagen der Betriebssysteme	Vorlesung 2 Übung 2	3		K 90	5
Komplexität von Algorithmen	Vorlesung 2 Übung 2	4		K 90	5
Software-Projekt	Projekt 6	5		LÜ, unbenotet	8
Summe					58

1.1.b Kompetenzbereich Grundlagen der Informationstechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Elektrotechnische Grundlagen der Informationstechnik	Vorlesung 2 Übung 2	1	laut Modulkatalog	K 90	5
Digitalschaltungen der Elektronik	Vorlesung 2 Übung 2	2	laut Modulkatalog	K 90	5
Signale und Systeme	Vorlesung 2 Übung 2	3	laut Modulkatalog	K 90	5
Programmierpraktikum	Laborübung 3	4	LÜ		5
Grundlagen der Nachrichtentechnik	Vorlesung 2 Übung 2	4	laut Modulkatalog	K 90	5
Halbleiterelektronik	Vorlesung 4 Übung 1	4	laut Modulkatalog	K 90	7
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik	Vorlesung 2 Übung 1 Laborübung 1	5	LÜ	K 90 oder mündl.	5
Digitale Signalverarbeitung	Vorlesung 2 Übung 1 Laborübung 1	5	LÜ	K 90	5
Summe					42

1.1.c Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik I für Ingenieure	Vorlesung 4 Übung 2	1		K und ZP	8
Mathematik II für Ingenieure	Vorlesung 4 Übung 2	2		K und ZP	8
Numerische Mathematik	Vorlesung 3 Übung 2	3		K	6
Summe					22

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule1.2.a Kompetenzbereich Informatik-Vertiefung

Es müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden. Es können bis zu drei Fachmodule Informatik-Vertiefung Auslandsstudium eingebracht werden. Ein einzelnes Modul hat Leistungspunkte im Bereich von 5-10.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachmodule Informatik-Vertiefung Auslandsstudium	Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement	5 bis 6	laut Learning Agreement	laut Learning Agreement	5 bis 30
Fachmodul Betriebssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics Labor	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Data Mining	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Datenbanksysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme Labor	Lehrveranstaltung laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Energieinformatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Graphische Datenverarbeitung Labor	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog		
Fachmodul Grundlagen der Datenbanksysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Informationssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Internet-technologien	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul IT-Sicherheit	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5

Fachmodul Künstliche Intelligenz	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Logik und formale Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Mensch-Computer-Interaktion	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Modellierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Paralleles Rechnen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Programmiersprachen und Übersetzer	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Rechnerarchitektur	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Simulation	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Software Engineering	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Theoretische Informatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Verteilte Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6		laut Modulkatalog	5
Summe					15

1.2.b Kompetenzbereich Informationstechnik-Vertiefung

Es müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden. Es können bis zu drei Fachmodule Informationstechnik-Vertiefung Auslandsstudium eingebracht werden. Ein einzelnes Modul hat Leistungspunkte im Bereich von 5-10.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachmodule Informationstechnik-Vertiefung Auslandsstudium	Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement	3 bis 6	laut Learning Agreement	laut Learning Agreement	5-30
Fachmodul Ausbreitung elektromagnetischer Wellen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Bauelemente und Schaltungen der Hochfrequenztechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Bipolarbauelemente	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computer Vision	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Digitale Bildverarbeitung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Digitale Nachrichtenübertragung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Elektrotechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Entwurfsautomatisierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5

Fachmodul Formale Methoden der Informationstechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Grundlagen der Material- wissenschaften	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Grundlagen integrierter Analogschaltungen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Halbleitertechnologie	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Logischer Entwurf digitaler Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul MOS-Transistoren und Speicher	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Nanoelektronik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Netze und Protokolle	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Physikalische Grundlagen der Informationstechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Quellencodierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Rechnernetze	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Technologie integrierter Bauelemente	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	3 bis 6	laut Modul- katalog	laut Modulkatalog	5
Summe					15

1.2.c Kompetenzbereich Fachübergreifende Vertiefung und Proseminar

Modul	Lehr- veranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachmodul aus „1.2.a Kompe- tenzbereich Informatik-Vertie- fung“ oder „1.2.b Kompeten- zbereich Informationstechnik- Vertiefung“	Lehrveranstaltung laut Modulkatalog	4	laut Modul- katalog	K, LÜ oder MP	5
Proseminar	Seminar 2	5		SA	3
Summe					8

1.2.d Kompetenzbereich Studium Generale

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1-6	laut Modul- katalog, benotet oder unbenotet	laut Modul- katalog, benotet oder unbenotet	5
Summe					5

Anlage 1.3.: Wahlmodule: EntfälltAnlage 1.4.: Bachelorarbeit

Modul	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	120 LP	KO	BA	15
Summe					15

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die

ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ist. ⁵Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. ³Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KP	Künstlerische Präsentation
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden werden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten vom 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten/ Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum)/15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

entfällt

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.08.2018 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.09.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Technische Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1., dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2. sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. ²Nheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5) *Entfällt.*

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Technische Informatik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultt für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitt Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitt sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen nher erlutert und von den Lehrenden sptestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Kolloquien, Klausuren, mündliche Prüfungen, Laborübungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten sowie zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Nheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform sptestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beitrge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbststndig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder hnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) *Entfällt.*
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal

25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbenene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.

- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zustandige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zustandige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zustandigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengangen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.

- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Informatik-Studiengang, kein Prüfungsanspruch mehr besteht. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und - soweit vorgesehen - weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen.
⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3 oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1., 1.2. oder 1.3. erforderlichen Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Technische Informatik vor dem 01.10.2018 eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Technische Informatik

Anlage 1.1: Pflichtmodul „Betriebspraktikum“

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a): Kompetenzbereich Informatik

Anlage 1.2.b): Kompetenzbereich Informationstechnik

Anlage 1.2.c): Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.3: Wahlmodule „Kompetenzbereich Grundlagen der technischen Informatik“

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie in Kompetenzbereiche. Es muss das Pflichtmodul in der Anlage 1.1. bestanden werden. Es müssen Wahlpflichtmodule in beiden Kompetenzbereichen der Anlage 1.2. bestanden werden. Es kann das Wahlmodul der Anlage 1.3. im Studium angerechnet werden. Jeder der Kompetenzbereiche ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte (LP) mindestens erreicht wurde:

Anlage	Kompetenzbereich	Leistungspunkte Anforderungen
1.1.	Betriebspraktikum	15
1.2.a	Informatik	30-42
1.2.b	Informationstechnik	30-42
1.2.c	Studium Generale	3-6
1.3.	Grundlagen der technischen Informatik	0-15
1.4.	Masterarbeit	30
	LP Gesamtanforderungen	120

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. „K oder MP“ bedeutet, dass entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung stattfindet. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt gegeben wird.

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminare und die Masterarbeit der Anlagen 1.2.a, 1.2.b, 1.3. und 1.4. sind benotet, sofern es in der Spalte „Prüfungsleistung“ nicht anders vermerkt ist. Labore und Projekte der Anlagen 1.2.a, 1.2.b, 1.3. sowie das Betriebspraktikum sind unbenotet. Es werden maximal 35 Leistungspunkte aus Laboren oder Projekten der Anlagen 1.2.a, 1.2.b und 1.3 angerechnet.

Anlage 1.1.: Pflichtmodul Betriebspraktikum

Das Betriebspraktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Es ist durch die „Gemeinsame Praktikumsordnung für die Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, Mechatronik, Produktion und Logistik, Optische Technologien, Nanotechnologie, Energietechnik, Wirtschaftsingenieur und Technische Informatik an der Leibniz Universität Hannover“ geregelt.

Modul	Veranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebspraktikum	Betriebspraktikum	1 bis 3	AA		15
Summe					15

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

1.2.a Kompetenzbereich Informatik

In diesem Kompetenzbereich müssen 30-42 Leistungspunkte (LP) aus dem „Kompetenzbereich Informatik“ im Modulkatalog des Masterstudiengangs Technische Informatik gewählt werden. Im Kompetenzbereich werden Module mit je 5 bis 10 LP angeboten, die Vorlesungen, Übungen, Projekte, Seminare und Laborübungen beinhalten können. Vorlesungsmodule von externen Lehrbeauftragten, Seminarmodule und in Ausnahmefällen Projektmodule können außerdem mit 3 bis 4 LP angeboten werden.

Der „Kompetenzbereich Informatik“ beinhaltet mindestens Module zu den Modulgruppen:

- Computational Health Informatics
- Datenbanken und Informationssysteme
- Echtzeitsystem
- Energieinformatik
- Intelligente Systeme
- IT-Sicherheit
- Mensch-Computer-Interaktion
- Simulation
- Software Engineering
- System- und Rechnerarchitektur
- Theoretische Informatik
- Visual Analytics
- Wissensbasierte Systeme

Es können bis zu 3 Module Informatik-Auslandsstudium eingebracht werden. Ein einzelnes Modul hat Leistungspunkte im Bereich von 5-10.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module der Informatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	30-42
Module Informatik-Auslandsstudium	Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement	1 bis 3	laut Learning Agreement	laut Learning Agreement	0-30
Summe					30-42

1.2.b Kompetenzbereich Informationstechnik

In diesem Kompetenzbereich müssen 30 bis 42 Leistungspunkte (LP) aus dem „Kompetenzbereich Informationstechnik“ im Modulkatalog des Masterstudiengangs Technische Informatik gewählt werden. Im Kompetenzbereich werden Module mit je 5 bis 10 LP angeboten, die Vorlesungen, Übungen, Projekte, Seminare und Laborübungen beinhalten können. Vorlesungsmodule von externen Lehrbeauftragten, Seminarmodule und in Ausnahmefällen Projektmodule können außerdem mit 3 bis 4 LP angeboten werden.

Der „Kompetenzbereich Informationstechnik“ beinhaltet mindestens Module zu den Modulgruppen:

- Hochfrequenztechnik und Funksysteme
- Multimedia Signalverarbeitung
- Automatische Bildinterpretation
- Kommunikationsnetze
- Nachrichtenübertragungssysteme
- Architekturen und Systeme
- Mixed Signal-Schaltungstechnik

Es können bis zu 3 Module Informationstechnik-Auslandsstudium eingebracht werden. Ein einzelnes Modul hat Leistungspunkte im Bereich von 5-10.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module der Informationstechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	30-42
Module Informationstechnik-Auslandsstudium	Lehrveranstaltungen laut Learning Agreement	1 bis 3	laut Learning Agreement	laut Learning Agreement	0-30
Summe					30-42

1.2.c Kompetenzbereich Studium Generale

Es müssen insgesamt Leistungspunkte im Umfang der Summe in der letzten Zeile erworben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 3	laut Modulkatalog, benotet oder unbenotet	laut Modulkatalog, benotet oder unbenotet	3 bis 6
Summe					3 bis 6

Anlage 1.3.: Wahlmodule Grundlagen der technischen Informatik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachmodul Betriebssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computational Health Informatics Labor	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Data Mining	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Datenbanksysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Echtzeitsysteme Labor	Lehrveranstaltung laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog		5
Fachmodul Energieinformatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Grundlagen der Datenbanksysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Grundlagen der IT-Sicherheit	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5

Fachmodul Grundlagen der Theoretischen Informatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Informationssysteme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Internet-technologien	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul IT-Sicherheit	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Künstliche Intelligenz	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Logik und formale Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Mensch-Computer-Interaktion	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Modellierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Paralleles Rechnen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Programmiersprachen und Übersetzer	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Rechnerarchitektur	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Simulation	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Software Engineering	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Theoretische Informatik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Verteilte Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2		laut Modulkatalog	5
Fachmodul Ausbreitung elektromagnetischer Wellen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Bauelemente und Schaltungen der Hochfrequenztechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Bipolarbauelemente	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Computer Vision	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Digitale Bildverarbeitung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Digitale Nachrichtenübertragung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Elektrotechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Entwurfsautomatisierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Formale Methoden der Informationstechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5

Fachmodul Grundlagen der Materialwissenschaften	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Grundlagen integrierter Anlogschaltungen	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Halbleitertechnologie	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Logischer Entwurf digitaler Systeme	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul MOS-Transistoren und Speicher	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Nanoelektronik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Netze und Protokolle	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Physikalische Grundlagen der Informationstechnik	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Quellencodierung	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Rechnernetze	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Fachmodul Technologie integrierter Bauelemente	Lehrveranstaltungen laut Modulkatalog	1 bis 2	laut Modulkatalog	laut Modulkatalog	5
Summe					0 bis 15

Anlage 1.4.: Masterarbeit

Modul	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	60 LP	KO	MA	30
Summe					30

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die

ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ist. ⁵Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. ³Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Erganzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Pröfungszeitrume

¹Das nach § 3 zustandige Organ legt die Variante fur diesen Studiengang bzw. fur die Facher dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Pröfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Pröfungszeitrume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Pröfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Pröfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. fur das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. fur das Sommersemester sollen keine Pröfungen stattfinden werden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Pröfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Pröfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Pröfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Pröfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. fur das Wintersemester sowie in den Zeiten vom 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. fur das Sommersemester sollen keine Pröfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten/ Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten konnen auerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeitrume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs fur fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Pröfungszeitrume gelten konnen.

⁹Fur die gema Anlage 3.3 zur Pröfungsordnung aufgefuhrten Pröfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Pröfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Pröfenden hat in Abhangigkeit zu in Anlage 3.1. gewahlten Varianten fur:
Variante 1:

- bis zum 15.04. fur das Wintersemester,
- bis zum 15.10. fur das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Pröfungszeitraum) /15.10. (zweiter Pröfungszeitraum) fur das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Pröfungszeitraum)/15.04 (zweiter Pröfungszeitraum) fur das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Pröfungsformen im ersten Meldezeitraum *entfallt*

**Schließung des
Bachelorstudiengangs Gartenbauwissenschaften
sowie des
konsekutiven Masterstudiengangs Gartenbauwissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 25.07.2018 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 18.07.2018 werden der Bachelor- wie der Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät zum Wintersemester 2018/19 geschlossen.

**Schließung des
Bachelorstudiengangs Pflanzenbiotechnologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 25.07.2018 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 18.07.2018 wird der Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät zum Wintersemester 2018/19 geschlossen.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.09.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Landesstipendium Niedersachsen) beschlossen. Die Richtlinie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Landesstipendium Niedersachsen)

§ 1 Gegenstand

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines grundständigen Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengangs an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist, sich für mindestens noch zwei Semester in der Regelstudienzeit befindet, einen Antrag auf das Stipendium stellt und keine weitere Förderung von mehr als 30 € monatlich von anderer Seite erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

Das Stipendium beträgt einmalig 500 €, die nach Entscheidung der Vergabe-kommission sowie Zusage und Annahme des Stipendiums in einer Summe ausgezahlt wird. Ein Anspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 4 Bewerbungsverfahren

Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der LUH, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Hier werden auch die geltenden Bedingungen veröffentlicht sowie die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der der Antrag einzureichen ist sowie die Frist für die Antragstellung.

Nicht frist- und/oder formgerecht eingereichte Anträge finden im Auswahl- und Vergabeverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Kriterien

Die Vergabe erfolgt an **besonders begabte Studierende**, dabei vorrangig an

1. Studierende aus „bildungsfernen Schichten“¹, insbesondere für solche der ersten Generation², sowie
2. an Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben.

Der Nachweis erfolgt durch einen offiziellen aktuellen Notenspiegel aus dem Akademischen Prüfungsamt im Original. Stichtag ist der Tag der Antragstellung.

§ 6 Vergabebesitzung

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover richtet eine Vergabebesitzung aus. Dieser gehören ein Mitglied des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulbüros für Internationales, die Referentin/ der Referent für Fundraising sowie jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät an. Die Stipendien werden in dieser Sitzung nach den Vorschlagslisten bewilligt. Die Entscheidung der Vergabekommission wird protokolliert.

§ 7 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Entscheidung der Vergabekommission in schriftlicher Form. Die beigefügte Annahmeerklärung ist fristgerecht einzureichen. Das Stipendium wird dann nach Bearbeitung in einer Summe auf das angegebene Konto überwiesen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die Bewerber/innen haben die für das Vergabeverfahren notwendigen Unterlagen und Auskünfte, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen, fristgerecht mitzuteilen und ggf. Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen. Sie haben weiterhin alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Widerruf des Stipendiums

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die/der Antragsteller/in der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder eine andere Förderung von mehr als 30 € mtl. erhält.

Die Richtlinie tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

¹ Kein Elternteil verfügt über einen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss.

² Studierende, die als erste in ihrer Familie ein Studium beginnen